

Landesgesetzblatt

für die Steiermark

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 7. Juni 1999

12. Stück

-
- 46. Landesverfassungsgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird.
 - 47. Landesverfassungsgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz geändert wird.
 - 48. Landesverfassungsgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Gesetz über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften geändert wird.
 - 49. Landesgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Gesetz über die Kundmachung und Wiederverlautbarung geändert wird.
 - 50. Landesgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages geändert wird.
 - 51. Landesgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Steiermärkische Volksrechtegesetz 1986, LGBl. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 40/1997, geändert wird.
 - 52. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Mai 1999 über die Bemessung der Arzthonorare (Honorarpunkte-Verordnung).
 - 53. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1999 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde St. Wolfgang-Kienberg (politischer Bezirk Judenburg).
-

46.
**Landesverfassungsgesetz vom 9. Februar 1999,
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1960, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 69/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 a Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Landesregierung hat dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, zu berichten. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben.“

2. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„§ 7 b

(1) Das Land Steiermark kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches mit Staaten, die an die Republik Österreich angrenzen, oder mit deren Teilstaaten Staatsverträge abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung sowie den Landtag vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Über den Abschluß eines Staatsvertrages entscheidet die Landesregierung. Nach der Entscheidung der Landesregierung hat der Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

(4) Der Abschluß eines Staatsvertrages obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes. Der Vorschlag darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung der Bundesregierung zum Vertragsabschluß erteilt worden ist oder als erteilt gilt.

(5) Ein Staatsvertrag, der den Landtag binden soll, bedarf dessen Genehmigung. Hat dieser einen die Landesverfassung ändernden oder ergänzenden Inhalt oder ist für seine Erfüllung die Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes erforderlich, ist § 20 Abs. 2 erster Satz sinngemäß anzuwenden. Im Genehmigungsbeschuß des Landtages sind solche Vereinbarungen oder solche in Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich als ‚verfassungsändernd‘ zu bezeichnen. Bedarf der Staatsvertrag zur Erfüllung der Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, ist im Genehmigungsbeschuß des Landtages ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Landtag kann anlässlich der Genehmigung eines anderen Staatsvertrages beschließen, daß dieser durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.“

3. Im § 12 Abs. 1 Z. 5 bzw. Z. 6 werden die Verweise „(§ 7 und § 8 Abs. 1 und 3 Unvereinbarkeitsgesetz)“ bzw. „(§ 8 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz)“ durch die Verweise „(§ 9 und § 10 Abs. 1 und 3 Unvereinbarkeitsgesetz)“ bzw. „(§ 10 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz)“ ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 2 wird der Verweis „(§ 8 Abs. 2 und 4 Unvereinbarkeitsgesetz)“ durch den Verweis „(§ 10 Abs. 2 und 4 Unvereinbarkeitsgesetz)“ ersetzt.

5. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„ § 14 a

Gesetzesbeschlüsse über Gegenstände, die nach gemeinschaftsrechtlichen oder anderen völkerrechtlichen Regelungen einer Notifizierungspflicht unterliegen, dürfen erst gefaßt werden, wenn den jeweiligen Verpflichtungen entsprochen ist.“

6. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Grund seiner Beratungen über Berichte des Landesrechnungshofes hat der Kontrollausschuß diese Berichte entweder zur Kenntnis zu nehmen oder vom Landesrechnungshof noch zusätzliche Erhebungen bzw. von der Landesregierung Auskünfte zu verlangen. Nach erfolgter Kenntnisnahme sind die Berichte dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, sofern der Kontrollausschuß nicht einstimmig einen gegenteiligen Beschluß faßt. Von der Zuleitung an den Landtag sind die gemäß § 28 Abs. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz bezeichneten Teile der Berichte auszuschließen, sofern der Kontrollausschuß nicht anderes beschließt.“

7. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landtag wählt einen Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge, der sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältniswahl aus Vertretern aller Landtagsparteien zusammensetzt. Dem Ausschuß obliegt es, die Zuständigkeiten des Landtages gemäß § 7 a Abs. 2 a und § 7 b Abs. 2 wahrzunehmen. Der Ausschuß kann beschließen, daß der Bericht dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten ist. Die näheren Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.“

7 a. Nach § 18 Abs. 6 werden folgende Abs. 6 a bis 6 c eingefügt:

„(6 a) Der Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge kann darüber hinaus den Landtag jederzeit mit Angelegenheiten von Vereinbarungen und Staatsverträgen (§ 7 a Abs. 2 a und § 7 b Abs. 2) befassen.

(6 b) Der Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge ist bei Bedarf auch in der tagungsfreien Zeit des Landtages einzuberufen.

(6 c) Der Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die an die Landesregierung abgegebenen Stellungnahmen zu erstatten.“

8. Nach § 21 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Nähere über das Landesgesetzblatt ist durch Landesgesetz zu regeln.“

9. Nach § 21 werden folgende § 21 a und § 21 b eingefügt:

„ § 21 a

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.

(2) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung

1. überholte terminologische Wendungen und nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen richtigstellen sowie veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise anpassen;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;
4. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst aufnehmen;
5. die Bezeichnungen der Hauptstücke, Teile, Abschnitte, Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;
6. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festsetzen;
7. Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler richtigstellen sowie andere formelle Fehler ohne Änderung des Gesetzesinhaltes beheben;
8. ein Inhaltsverzeichnis einfügen, im Gesetzestext eine systematische Untergliederung vornehmen und diese sowie einzelne Paragraphen mit Überschriften versehen;
9. redaktionelle Änderungen im Hinblick auf Schluß-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen durchführen;
10. noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammenfassen und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung kundmachen.

(3) Ist eine Kundmachung gemäß Abs. 2 Z. 10 unterblieben und entstehen Zweifel über den Inhalt einer früheren Fassung, so kann die Landesregierung den authentischen Wortlaut einer Fassung feststellen. Dabei kann auch der Zeitraum, für den diese Fassung anwendbar ist, festgestellt werden. Das Ergebnis einer derartigen Feststellung ist durch Auflage kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jedenfalls jährlich über die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften zu berichten.

(5) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden. Dieser Tag ist vom zur Kundmachung ermächtigten Organ in den Text der Rechtsvorschrift einzusetzen.

§ 21 b

Ein Drittel der Mitglieder des Landtages hat das Recht, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung der Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes zu stellen.“

10. § 23 lautet:

„(1) Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

(2) Hat ein Mitglied der Landesregierung auf sein Mandat als Mitglied des Landtages verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, im Falle des § 28 Abs. 6 nach Beendigung der Fortführung seiner Geschäfte bis zur Neuwahl, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betreffende nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen 8 Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.

(3) Durch die erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Landtages, welches das Mandat des vorübergehenden ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Landtages, das später in den Landtag eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehende ausgeschiedene Mitglied des Landtages ausüben zu wollen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn ein Mitglied der Landesregierung die Wahl zum Mitglied des Landtages nicht angenommen hat.“

11. § 28 Abs. 9 erster Satz entfällt.

12. Nach § 32 a wird folgender § 32 b eingefügt:

„§ 32 b

Verordnungsentwürfe über Gegenstände, die nach gemeinschaftsrechtlichen oder anderen völkerrechtlichen Regelungen einer Notifizierungspflicht unterliegen, dürfen erst beschlossen werden, wenn den jeweiligen Verpflichtungen entsprochen ist.“

13. § 34 lautet:

„§ 34

Wird eine im Namen des Landes ausgestellte Urkunde mit dem Landessiegel versehen und vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Regierungsmitglied gefertigt, bedürfen diese Unterschriften keiner weiteren Beglaubigung.“

Artikel II

Rechtsgeschäfte, deren Beurkundung nicht den Bestimmungen des § 34 in der bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Fassung des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 entspricht, können nicht deshalb angefochten werden, weil diese Formvorschriften verletzt worden sind.

Artikel III

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 1999, in Kraft.

Landeshauptmann	Erster Landeshauptmannstellvertreter
Klasnic	Schachner-Blazizek

47.

Landesverfassungsgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1982 über den Landesrechnungshof (Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz – LRH-VG), LGBl. Nr. 59/1982, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 70/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Antrag kann gestellt werden

1. vom Landtag,
2. von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages,
3. von der Landesregierung,
4. von Mitgliedern der Landesregierung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.“

2. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Danach hat der Landesrechnungshof den Bericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung an den Kontrollausschuß des Landtages und die im Abs. 1 genannten Regierungsmitglieder zu übermitteln. Gleichzeitig hat der Landesrechnungshof jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 1999, in Kraft.

Landeshauptmann	Erster Landeshauptmannstellvertreter
Klasnic	Schachner-Blazizek

48.

Landesverfassungsgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Gesetz über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. Dezember 1997 über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (Steiermärkisches Notifikationsgesetz – StNotifG), LGBl. Nr. 4/1998, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 4 entfällt die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8a

Inkrafttreten von Novellen

Der Entfall der Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ in der Überschrift zu § 4 durch die Novelle LGBL. Nr. 48/1999 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 1999, in Kraft.“

Landeshauptmann	Erster Landeshauptmannstellvertreter
Klasnic	Schachner-Blazizek

49.

Landesgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Gesetz über die Kundmachung und Wiederverlautbarung geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1998 über die Kundmachung und Wiederverlautbarung (Steiermärkisches Kundmachungs- und Wiederverlautbarungsgesetz), LGBL. Nr. 25/1999, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz vom 15. Dezember 1998 über die Kundmachung (Steiermärkisches Kundmachungsgesetz)“

2. § 6 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. frühere Fassungen von Gesetzen und Verordnungen im Sinne des § 21 a Abs. 2 Z. 10 L-VG.“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ist die Feststellung des authentischen Wortlautes gemäß § 21 a Abs. 3 L-VG kundzumachen.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des Titels und des § 6 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 durch die Novelle LGBL. Nr. 49/1999 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 1999, in Kraft.“

5. (Verfassungsbestimmung) Artikel II und III treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 1999, außer Kraft.

Landeshauptmann	Erster Landeshauptmannstellvertreter
Klasnic	Schachner-Blazizek

50.

Landesgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 1. Juli 1997 über die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages (GeoLT), LGBL. Nr. 71/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

**„Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge
§ 32 a**

Die Landesregierung hat dem Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge im Wege des Präsidenten des Landtages unverzüglich über alle Vorhaben gemäß § 7 a Abs. 2 a und § 7 b Abs. 2 L-VG 1960 zu berichten. Diese Berichte bedürfen keiner Zuweisung gemäß § 41.“

2. Nach § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

**„Inkrafttreten von Novellen
§ 81 a**

Die Neufassung des § 32 a durch die Novelle LGBL. Nr. 50/1999 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 1999, in Kraft.“

Landeshauptmann	Erster Landeshauptmannstellvertreter
Klasnic	Schachner-Blazizek

51.

Landesgesetz vom 9. Februar 1999, mit dem das Steiermärkische Volksrechtegesetz 1986, LGBL. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 40/1997, geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1986 über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde (Steiermärkisches Volksrechtegesetz), LGBL. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 40/1997, wird wie folgt geändert:

Dem § 180 wird folgender § 180 a angefügt:

„§ 180 a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, über sie betreffende Projekte und Planungsvorhaben in orts-

üblicher Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen, Vorschläge und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag, das ist der 8. Juni 1999, in Kraft.

Landeshauptmann Erster Landeshauptmannstellvertreter
Klasnic Schachner-Blazizek

52.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Mai 1999 über die Bemessung der Arzthonorare (Honorarpunkte-Verordnung)

Gemäß § 38 a Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 8/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Ärzte, die Bedienstete des Landes und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, haben gegenüber dem Land nach Maßgabe des § 38 a KALG Anspruch auf ein besonderes Entgelt (Arzthonorar).

(2) Das auf jeden Arzt entfallende Arzthonorar ist zu berechnen, indem der endgültige Abteilungs-Punktwert seiner Organisationseinheit oder – wo dies in Betracht kommt – der für ihn geltende Gruppen-Punktwert mit der Anzahl seiner Honorarpunkte multipliziert wird.

(3) Bei der Berechnung ist so vorzugehen, als ob sämtliche an einer Organisationseinheit tätigen Ärzte anspruchsberechtigt im Sinne des Abs. 1 wären. Soweit daher in dieser Verordnung Honorarpunkte für Ärzte festgelegt sind, die nicht Landesbedienstete sind, dient dies nur der Berechnung der auf die landesbediensteten Ärzte entfallenden Punktwerte und begründet keine darüber hinausgehenden Ansprüche.

(4) Die Anzahl der Honorarpunkte ergibt sich aus folgendem Punkteschlüssel:

Gruppe	Anzahl der Punkte
1. Ärzte in Ausbildung	
1.1. Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	
1.1.1. an Univ.-Kliniken	1/2
1.1.2. an den übrigen Organisationseinheiten	1
1.2. Ärzte in Ausbildung zum Facharzt	
1.2.1. ab Beginn des 1. Ausbildungsjahres	2
1.2.2. ab Beginn des 3. Ausbildungsjahres	3
1.2.3. ab Beginn des 5. Ausbildungsjahres	4
2. Ärzte für Allgemeinmedizin bzw. Stationsärzte	
2.1. ab Beginn des 1. Dienstjahres	2
2.2. ab Beginn des 3. Dienstjahres	3
2.3. ab Beginn des 5. Dienstjahres	4

3. Fachärzte	
3.1. ab Beginn des 1. Facharztdienstjahres	6
3.2. ab Beginn des 4. Facharztdienstjahres	8
3.3. ab Beginn des 7. Facharztdienstjahres	10
3.4. ab Beginn des 10. Facharztdienstjahres	12
3.5. ab Beginn des 13. Facharztdienstjahres	14
3.6. ab Beginn des 15. Facharztdienstjahres	15
3.7. ab Beginn des 20. Facharztdienstjahres	17
4. Leitende Ärzte	
4.1. Leitender Anästhesist (ohne anästhesiologische Organisationseinheit)	23
4.2. Leiter kleiner gemeinsamer Einrichtungen	25
4.3. Leiter großer gemeinsamer Einrichtungen (Blocklabor 1–3 und MRT)	30
4.4. Departmentleiter an landschaftlichen Abteilungen	30
4.5. Departmentleiter an Universitätskliniken	33
4.6. Abteilungs- bzw. Institutsleiter	46
4.7. Klinischer Abteilungsleiter	46
4.8. Klinik- bzw. Institutsvorstand	55
5. Zusatzpunkte	
5.1. Stellvertreter des Departmentleiters	1
5.2. Stellvertreter des Klinischen Abteilungsleiters	1
5.3. Stellvertreter des Abteilungs- bzw. Institutsleiters	3
5.4. Stellvertreter des Klinik- bzw. Institutsvorstandes	3
5.5. Habilitierte Ärzte ohne Leitungsfunktion	1

§ 2

(1) Für teilzeitbeschäftigte Ärzte sind die ihnen zustehenden Punkte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß an der jeweiligen Organisationseinheit zu aliquotieren.

(2) Ärzte, die zwei oder mehrere Leitungsfunktionen bekleiden, erhalten dafür die Honorarpunkte der höchstbewerteten ausgeübten Leitungsfunktion. Die Arzthonorare für die niedriger bewertete(n) Funktion(en) sind der Aufstockungsmasse zuzuführen.

(3) Zusatzpunkte aus Stellvertreterfunktionen stehen nun dienstrechtlich bestellten Stellvertretern für die Dauer der Bestellung zu. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, sind die Zusatzpunkte für die Stellvertreterfunktion zu gleichen Teilen aufzuteilen. Für Stellvertreterfunktionen dürfen einem Arzt höchstens drei Zusatzpunkte angerechnet werden.

(4) Das Arzthonorar ist monatlich zu berechnen und auszuzahlen.

§ 3

(1) Als Ausbildungsjahre gemäß § 1 Abs. 4 Punkt 1.2. gelten unbeschadet des Abs. 3 die nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, und der Ärzteausbildungsordnung, BGBl. Nr. 152/1994, i. d. F. BGBl. II Nr. 228/1998, erforderlichen und anrechenbaren praktischen Ausbildungszeiten. Bei einer Ausbildung zum Facharzt an einer Organisationseinheit, die dem klinischen Bereich der medizinischen Fakultät der Universität Graz im Landeskrankenhaus Universitätsklinikum Graz zuzuordnen ist, bleiben die in den Nebenfächern zurückgelegten Ausbildungszeiten bei der Berechnung des jeweiligen Ausbildungsjahres unberücksichtigt.

(2) Als Dienstjahre oder Facharztdienstjahre gemäß § 1 Abs. 4 Punkt 2. und 3. gelten alle als Arzt für Allgemeinmedizin, als Facharzt bzw. approbierter Arzt in einem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung in einer Krankenanstalt in Österreich oder in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten, die jeweils zusammenhängend zumindest drei Monate gedauert haben.

(3) Auf Ausbildungsjahre und Dienstjahre sind jene Karenzzeiten in ihrem tatsächlich beanspruchten Ausmaß anrechenbar, die auf Grund des Mutterschutzes oder Elternkarenzurlaubes zustehen. Alle sonstigen Karenzzeiten, aus welchem Grund und in welchem Ausmaß auch immer sie dem Arzt oder der Ärztin gewährt wurden, sind auf Ausbildungsjahre bzw. Dienstjahre nicht anrechenbar.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung außer Kraft.

1. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitäts-Augenklinik des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 51/1988;
2. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 52/1988;
3. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 53/1988;
4. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 54/1988;
5. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Kinderchirurgie des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 55/1988;
6. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitäts-Kinderklinik des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 56/1988;
7. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 60/1988;
8. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Neurochirurgie des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 13/1990;
9. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Gynäkologisch-Geburtshilflichen Abteilung des LKH Voitsberg tätig sind, LGBL. Nr. 30/1991;
10. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Neurologischen Universitätsklinik des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 99/1991.
11. Bemessung der Arzthonorare des Klinikvorstandes und der Departmentleiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik bzw. Abteilung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 103/1991;
12. Bemessung von Arzthonoraren von Ärzten, die Bedienstete des Landes und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, LGBL. Nr. 106/1991, in der Fassung LGBL. Nr. 52/1998;
13. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Radiologie und am Zentralröntgeninstitut des LKH Graz tätig sind, LGBL. Nr. 25/1992;
14. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und am Zentralröntgeninstitut des LKH Leoben tätig sind, LGBL. Nr. 26/1992;
15. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Chirurgischen Abteilung des LKH Hartberg tätig sind, LGBL. Nr. 27/1992;
16. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Kinderabteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBL. Nr. 57/1992;
17. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Anästhesieabteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBL. Nr. 73/1992;
18. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Chirurgie und an der Universitätsklinik für Anästhesiologie des LKH Graz und am Institut für Anästhesiologie des LKH – Universitätsklinik Graz tätig sind, LGBL. Nr. 8/1993 in der Fassung LGBL. Nr. 83/1994;
19. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Urologie des LKH – Universitätsklinik Graz tätig sind, LGBL. Nr. 77/1993, in der Fassung LGBL. Nr. 42/1994;
20. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Medizinischen Abteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBL. Nr. 54/1994;
21. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Chirurgischen Abteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBL. Nr. 90/1994;
22. Bemessung der Arzthonorare des Klinikvorstandes und der Departmentleiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Radiologie und am Zentralröntgeninstitut des LKH – Universitätsklinik Graz tätig sind, LGBL. Nr. 7/1995;
23. Bemessung der Arzthonorare der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Chirurgischen und Medizinischen Abteilung des LKH Fürstenfeld tätig sind, LGBL. Nr. 18/1995;

24. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Urologischen Abteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBL. Nr. 94/1995;
25. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Medizinischen Universitätsklinik des LKH – Universitätsklinikum Graz tätig sind, LGBL. Nr. 95/1997, i. d. F. LGBL. Nr. 48/1998.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

53.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1999 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde St. Wolfgang-Kienberg (politischer Bezirk Judenburg)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung

LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994, 75/1995, 41/1997, 72/1997 und 1/1999, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Judenburg gelegenen Gemeinde St. Wolfgang-Kienberg wird mit Wirkung vom 1. Juni 1999 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Über einer grünen Kuppe und drei goldenen Spitzen, die mittlere erhöht, in Rot zwei schräg gekreuzte goldene Zimmermannsbeile, überhöht von einer goldenen Mitra, deren Bänder die Beilholme kreuzen.“

§ 2

Die der Gemeinde St. Wolfgang-Kienberg ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

P. b. b. – 44421G76E
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

